



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
Fachbereich I -Innere Verwaltung /Holland	20.11.2009	I.	123 / 2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
RAT	30.11.2009	6

- gem. §§ 40 ff NGO (Zuständigkeit des Rates)
- gem. § 51 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch einen Ausschuss)
- gem. § 55 g Abs. 1 NGO (Entscheidung des Ortsrates)
- gem. § 55 g Abs. 3 NGO (Anhörung des Ortsrates)
- gem. § 57 Abs. 1 NGO (Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den VA)
- gem. § 57 Abs. 2 und 3 NGO (Zuständigkeit des VA)
- gem. § 62 Abs. 1 Ziff. 1 NGO (Beteiligung eines Ausschusses bei der Vorbereitung eines VA-Beschlusses durch den BM)

Beratungsgegenstand
Einspruch des Bürgermeisters gemäß § 65 NGO gegen den Beschluss des Rates vom 12.11.2009 -TOP 5: Einspruch des Bürgermeisters gemäß § 65 NGO gegen den Beschluss des Rates vom 01.10.2009 TOP 14 -Einführung einer Ganztagschule- <u>hier: Beschluss gegen die Zurückweisung des Einspruchs</u>
Beschlussvorschlag
Der Einspruch des Bürgermeisters vom 03.11.2009 wird zurückgewiesen, da der Beschluss nicht rechtswidrig war.

Beratungsergebnis							
Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
RAT							

Sachbericht zur Vorlage

Der Rat der Gemeinde Kalefeld hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 unter TOP 5: „Einspruch des Bürgermeisters gemäß § 65 NGO gegen den Beschluss des Rates vom 01.10.2009 TOP 14 –Einführung einer Ganztagschule“ u.a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Einspruch des Bürgermeisters vom 03.11.2009 wird zurückgewiesen, da der Beschluss nicht rechtswidrig war.“

(Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Gegen diesen Beschluss wurde bereits während der Sitzung Einspruch gem. § 65 NGO eingelegt.

Begründung:

Gegen den Beschluss des Rates vom 01.10.2009 über die Einrichtung einer Ganztagschule an der GS Düderode wurde gemäß § 65 NGO Einspruch eingelegt, da dieser Beschluss für rechtswidrig angesehen wurde. Auf die Begründung dieses Einspruchs wird verwiesen. Diese Auffassung wird weiterhin vertreten. Eine endgültige Entscheidung über den Einspruch ist bisher nicht ergangen. Die Zurückweisung des Einspruchs mittels o.a. Beschlusses wird somit auch als rechtswidrig angesehen.

Der Rat hat in diesem Falle über die Angelegenheiten nochmals neu zu beschließen.

Wird auch der neue Beschluss für rechtswidrig gehalten, so ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich über den Sachverhalt und den beiderseitigen Standpunkt zu berichten. Bericht und Einspruch haben aufschiebende Wirkung. Die Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet unverzüglich, ob die Beschluss zu beanstanden ist.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Gleichstellungsbelange werden berührt: Ja Nein
 Behindertenbelange werden berührt: Ja Nein

Finanzielle Auswirkungen –keine-

keine	Betrag	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Erträge			
Aufwendungen			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung